

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3014/16-III/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
Kreistag

05.01.2017
20.02.2017

Betr.: Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming - BaumSchVO TF) vom 10. Dezember 2013 (Beschluss-Nr.: 4-1585/13-III/1)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF)

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den

Wehlan

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Baumschutzverordnung des Landkreises wurde am 9.12.2013 durch den Kreistag beschlossen (Beschluss-Nummer: 4-1585/13-III/1) und ist am Tag nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt am 18.12.2013 in Kraft getreten.

Der Wasser- und Bodenverband „Nuthe Nieplitz“ (WBV) hat hinsichtlich der Baumschutzverordnung mit Schreiben vom 4.12.2014 einen Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) eingereicht, worin er beantragte, diese für unwirksam zu erklären.

Die mündliche Verhandlung dazu fand am 13.07.2016 statt. Hier wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Der Vorsitzende führte aus, dass der Landkreis zum Erlass seiner Baumschutzverordnung gesetzlich befugt gewesen ist, wie es sich aus dem Zusammenspiel von §§ 22 und 19 BNatSchG ergibt. Problematisch ist aber nach Vorberatung des Senats mit den Berufsrichtern, dass die Regelungen der Baumschutzverordnung in ihrer Gänze kein Fenster bzw. einen Spielraum für den WBV bieten, damit er seiner gesetzlichen Pflicht zur Gewässerunterhaltung nachkommen kann. Der WBV als Gewässerunterhaltungsverband ist weder Eigentümer noch Nutzungsberechtigter der jeweiligen Grundstücke, so dass er selbst keinen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach der BaumSchVO stellen könnte. Die Gewässerunterhaltung fällt auch nicht unter die in § 6 der BaumSchVO genannten zulässigen Handlungen, wie es in anderen Baumschutzverordnungen der Fall ist.

Da unsere BaumSchVO nach Ansicht des Senats keine Möglichkeit vorsieht, die gesetzliche Aufgabe der Gewässerunterhaltung zuzulassen, macht sie deshalb im Ergebnis die Arbeit des Gewässerunterhaltungsverbandes unmöglich. Im Falle einer Entscheidung über den gestellten Normenkontrollantrag müsste das OVG aufgrund der Feststellung der Nichtigkeit einzelner Normen die gesamte VO als nichtig erklären.

Um ein solches unbefriedigendes Ergebnis für den Landkreis zu vermeiden, schlug der Senat vor, einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten, um eine gütliche Beilegung des Verfahrens zu erreichen. Beide Parteien erklärten sich mit dieser Verfahrensweise des Senats einverstanden.

Der Senat hat dem Landkreis und dem WBV in seinem Schreiben vom 20.07.2016 Möglichkeiten der Änderung der Baumschutzverordnung aufgezeigt. Dazu gab es einen gemeinsamen Gesprächstermin und Schriftverkehr zwischen dem Landkreis und dem WBV. Eine Einigung konnte hinsichtlich der Aufnahme der Gewässerunterhaltung in die BaumSchVO als zulässige Handlung erzielt werden. Der Senat wurde über die abgestimmte Verfahrensweise informiert.

Deshalb sollen die zulässigen Handlungen unter § 6 Abs. 1 der Verordnung durch nachfolgende Ziffer 5 ergänzt werden:

- die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Sinne der geltenden wasserrechtlichen Vorschriften im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Neben dieser Änderung sollen künftig Bäume innerhalb zusammenhängender waldartiger Baumbestände auf einer Fläche von mind. 1.000m² in rechtmäßig betriebenen Wildparks und Zoos aus dem Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung heraus genommen werden.

Der Hintergrund dafür ist die geänderte Rechtsauffassung der Unteren Forstbehörde. Danach ist für die im Landkreis befindlichen Wildparks Glau und Johannismühle eine Waldumwandlung nach LWaldG erforderlich. Die Forstbehörden des Landes Brandenburg sehen nach entsprechenden Gerichtsurteilen aus anderen Bundesländern die

Waldfunktionen innerhalb von Wildparks als soweit eingeschränkt an, dass ein Genehmigungsverfahren zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zu führen ist. Nach der Genehmigung der Waldumwandlung stellen die Baumbestände keinen Wald im Sinne des Waldgesetzes mehr dar. Diese Bäume fallen dann unter die BaumSchVO TF. Die BaumSchVO TF ist allerdings nicht dafür ausgelegt, den Umgang mit waldartigen Baumbeständen zu regeln. Zudem wäre es für die Waldbesitzer bzw. die Nutzungsberechtigten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, wenn sie für jede Einzelmaßnahme im Baumbestand einen Genehmigungsantrag stellen und Ersatzpflanzungen leisten müssten. Zudem erfolgt die Bewirtschaftung der Baumbestände in Zoos und Wildparks meist nach einem Nutzungskonzept. Durch die Neuregelung in der BaumSchVO TF soll vermieden werden, dass die Waldbesitzer bzw. Nutzungsberechtigten schlechter gestellt werden als vor der Neuinterpretation von Waldbeständen in Wildparks durch die Forstbehörden.

Darüber hinaus wird die Baumschutzverordnung dahingehend geändert, dass nunmehr jedermann unabhängig von Eigentum oder Nutzung eines Grundstücks die Möglichkeit hat einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der BaumSchVO TF zu stellen. Anlass dafür waren die Ausführungen des OVG im Rahmen des o.a. gerichtlichen Verfahrens zur Antragsbefugnis. Darüber hinaus hat die Praxis gezeigt, dass häufig auch Nachbarn oder andere von einem Baumbestand Betroffene eine Ausnahmegenehmigung wünschen, die in der Vergangenheit aufgrund der fehlenden Antragsbefugnis nicht erteilt werden konnte. In der BaumSchVO TF werden daher in den §§ 7, 8 die Wörter „Eigentümer und Nutzungsberechtigte“ gestrichen.

Auch wird in § 7 BaumSchVO TF in Abs. 6 die Möglichkeit der Verlängerung der Ausnahmegenehmigung geändert. Es werden die Worte „um 1 Jahr“ gestrichen, so dass vorhabenbezogen eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall auch für mehrere Jahre verlängert werden kann.

Weiterhin wird der § 4 Pflegemaßnahmen ersatzlos gestrichen werden, da bereits durch den in § 5 enthaltenen Katalog der verbotenen Handlungen, alle Maßnahmen definiert sind, die unzulässig sind, weil sie zu einer Schädigung des geschützten Baumbestandes führen könnten.

Die Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF) bedarf keiner erneuten Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie keiner erneuten Auslegung des Entwurfs der Verordnung. Gemäß § 9 Abs. 6 Ziff. 2 BbgNatSchAG gelten die Vorschriften zur Aufstellung von Unterschutzstellungsverordnungen nicht, wenn eine Rechtsverordnung nur unwesentlich geändert oder nur dem geltenden Recht angepasst werden soll. Eine unwesentliche Änderung liegt hier vor, insbesondere da sich aus der Änderung keine Nachteile und Belastungen bezogen auf Eigentums- und Nutzungsrechte Betroffener ergeben. Es handelt sich vollumfänglich um Regelungen abmildernder Art.

Hinsichtlich der Änderung der Baumschutzverordnung besteht eine Mitwirkungspflicht der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Diese ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Ziff. 1 BNatSchG. Diese wurden mit Schreiben vom 23.11.2016 beteiligt. **Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahme vom 19.12.2016 wird der § 8 Abs. 3 wie folgt geändert:**
- „des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten“ wird durch „des Antragstellers“ ersetzt.

Der 1. Satz in Abs. 3 lautet dann:

Die Untere Naturschutzbehörde soll bereits erfolgte Baumpflanzungen des Antragstellers bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichzahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzung im Sinne der Absätze 1 und 2 geeignet sind und die Pflanzung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

Die Vorlage wurde mit den Änderungen und der Anlage 3 dieser Vorlage (Tischvorlage) am 05.01.2017 im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt behandelt und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Als Anlage 1 ist eine Übersicht beigefügt, die zeigt, welche Paragraphen der derzeit geltenden BaumSchVO TF geändert bzw. ergänzt werden sollen.

Die Anlage 2 enthält den zu beschließenden Text der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile.

Anlagen

Anlage 1

- Gegenüberstellung Änderung der Paragraphen mit der geltenden BaumSchVO TF

Anlage 2

- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow- Fläming – BaumSchVO TF)

Anlage 3

- Abwägungsvorschlag der UNB zu den Bedenken und Anregungen des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände